



Bundesverband
Beteiligungskapital e.V.

BEITRAGS- ORDNUNG

DES BVK

Inhalt

§ 1 ORDENTLICHE MITGLIEDER

(1) Sockelbeitrag

1. Allgemeiner Sockelbetrag
2. Ermäßigter Sockelbetrag
3. Bemessungsgrundlage
4. Sonderbestimmung für Managementgesellschaften (konsolidiertes Verfahren)

(2) Variabler Beitrag

(3) Höchstbeträge

§ 2 ASSOZIIERTE MITGLIEDER

§ 3 SONSTIGES

(1) Fälligkeit der Beträge

(2) Gültigkeit

Bundesverband Beteiligungskapital -

German Private Equity and
Venture Capital Association e.V.
(BVK)

Reinhardtstr. 29 b | 10117 Berlin
Tel. 030 306982-0
Fax 030 306982-20

bvk@bvkap.de | www.bvkap.de

Gültig ab 1. April 2024

§ 1 | ORDENTLICHE MITGLIEDER

Für alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme institutioneller Investoren, deren Leistungsangebot nicht schwerpunktmäßig in der Bereitstellung oder Verwaltung von Beteiligungskapital besteht (z.B. Banken, Versicherungen, Pensionskassen), bemisst sich der Beitrag gemäß den nachfolgenden Abschnitten (1) bis (3). Institutionelle Investoren, deren Leistungsangebot nicht schwerpunktmäßig in der Bereitstellung oder Verwaltung von Beteiligungskapital besteht, zahlen den in Abschnitt (4) bestimmten Beitrag.

1.

SOCKELBETRAG

(1) Allgemeiner Sockelbetrag

Ordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Sockelbeitrag in Höhe von Euro 1.750,- p.a.

Der Sockelbeitrag gilt auch für Betriebsstätten oder Niederlassungen von ausländischen Gesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland, die ordentliche Mitglieder des BVK sind.

Ordentliche Mitglieder mit einem verwalteten Kapital von mehr als Euro 5 Mrd. zahlen einen pauschalen Sockelbeitrag von Euro 11.750,- p.a.

(2) Ermäßigter Sockelbetrag

Öffentlich geförderte Kapitalbeteiligungsgesellschaften zahlen einen ermäßigten

Sockelbetrag von Euro 750,- p.a.

(3) Bemessungsgrundlage

Zur Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung gehört das Entgelt für Beteiligungserwerb einschließlich der Agiobeträge und Kapitalerhöhungen, gewährte Darlehen mit oder ohne Rangrücktritt, auch wenn Wertberichtigungen oder Teilwertabschreibungen vorgenommen wurden.

Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- Abgeschriebene oder veräußerte Titel,
- das durch Bürgschaftsbanken im Rahmen der Rückgarantieerklärungen des Bundes und der Länder gegenüber Beteiligungsgesellschaften herausgelegte Garantievolumen,
- im Inland verwaltete ausländische Beteiligungsvermögen, soweit die Mittel in ausländische Unternehmen investiert wurden.

(4) Sonderbestimmung für Managementgesellschaften (konsolidiertes Verfahren)

Soweit Managementgesellschaften, die Mitglied des BVK sind, Fonds managen, deren Leistungsangebot aus Beteiligungskapital besteht, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage aus der Summe aller verwalteten Beteiligungsvermögen.

2. VARIABLER BEITRAG

Alle ordentlichen Mitglieder zahlen außer dem Sockelbetrag gemäß Absatz (1) Ziffer 1. bis 4. einen variablen Beitrag in Höhe von 1,5 Zehntelpromille des in Beteiligungen investierten Kapitals zu Anschaffungskosten, wobei sich die Bemessungsgrundlage nach § 1 Abs. (3) und (4) bestimmt.

3. HÖCHSTBETRÄGE

Der Höchstbetrag für jedes ordentliche Mitglied beträgt Euro 16.000,- p.a.

Im Falle der Anwendung von §1 Abs. (1) Ziffer 1. Satz 3 gilt ein abweichender Höchstbetrag in Höhe von Euro 26.000,- p.a.

Der Höchstbetrag gilt auch für Managementgesellschaften i.S. von § 1 Absatz (1) Ziffer 4.

4. MITGLIEDSBEITRAG FÜR INSTITUTIONELLE INVESTOREN

Institutionelle Investoren, deren Leistungsangebot nicht schwerpunktmäßig in der Bereitstellung oder Verwaltung von Beteiligungskapital besteht (z.B. Banken, Versicherungen, Pensionskassen), zahlen einen festen Beitrag in Höhe von Euro 7.500,- p.a.

§ 2 | ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Assoziierte Mitglieder, die im Jahresdurchschnitt weniger als 10 im Bereich Private Equity tätige Personen aufweisen, zahlen Euro 3.500,- p.a. Festbetrag. Alle übrigen assoziierten Mitglieder zahlen Euro 7.000,- p.a. Festbetrag.

§ 3 | SONSTIGES

1. FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

Die Beiträge werden vom BVK in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind ohne jeden Abzug in einer Summe innerhalb von 30 Tagen fällig.

Grundlage für die Abrechnung bei den ordentlichen Mitgliedern ist die statistische Erhebung zum 31.12. eines jeden Jahres.

Wenn die statistische Erhebung nicht innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zur Erfassung der für die Bemessungsgrundlage maßgeblichen Daten führt, kann die Geschäftsführung des BVK eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 75% des letzten variablen Beitrags in Rechnung stellen.

2.**GÜLTIGKEIT**

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Höhe des Beitrags für ordentliche oder assoziierte Mitglieder zu beschließen.

Die Beitragsordnung ist ab dem 21. Juni 2017 unbefristet gültig; sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BVK geändert werden. Die letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BVK fand am 16. November 2022 und 31. März 2024 statt.